

oder sonstigem Gebrauche in die Stadt Aarich eingeführt oder in derselben fabrizirt werden, ist eine Steuer an die Kämmerer-Kasse zu entrichten. Diese Steuer beträgt:

für Spirit von 80 bis 90 Grad nach Tralles pro Liter . . . . .	5	Flg.,
„ Spirit von 70 bis 80 Grad nach Tralles pro Liter . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	Flg.,
„ Spirit von 60 bis 70 Grad nach Tralles pro Liter . . . . .	4	Flg.,
„ Genever, Branntwein und Liqueur pro Liter . . . . .	2 $\frac{3}{5}$	Flg.

Buchtheile vom Liter werden bis  $\frac{1}{2}$  nicht, über  $\frac{1}{2}$  für voll und Bruchtheile von Pfennigen für voll gerechnet.

§ 2. Von der Steuer sind befreit: a. Spirituosen, welche in Mengen von nicht mehr als 2 Litern eingeführt werden; b. denaturirter Spiritus; c. Spirituosen, welche nur durch den Gemeindebezirk durchgeführt werden. Durchgeführte Spirituosen sind auch solche, welche auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagern und demnächst in den Urgebinden weiter befördert werden, oder welche auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen weiter gehen.

§ 3. Für die aus dem Stadtbezirke Aarich wieder ausgeführten Spirituosen wird die bezahlte Steuer wieder zurückgezahlt, sobald die ausgeführte Menge wenigstens 5 Liter beträgt. Die Rückzahlung erfolgt, sobald durch Bescheinigung des Empfängers die Ausfuhr nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist bei Verlust des Anspruchs auf Erstattung binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, zu erbringen. Auf Erfordern müssen die Bücher, aus welchen sich die Ein- und Ausfuhr der Spirituosen ergeben, vorgelegt werden.

§ 4. Alle zur Einfuhr bestimmten Spirituosen müssen in Fässern, deren geachteter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen.

§ 5. Wer von auswärts oder von dem Bahnhofe Spirituosen in die Stadt einführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung der vom Magistrats bezeichneter Stelle spätestens am Tage nach der Einfuhr vorzulegen.

§ 6. Die Spirituosen müssen von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der bekannt gemachten Dienststunden versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am nächsten Werktage zu entrichten. Bei der Entrichtung der Steuer ist vom Empfänger der Spirituosen eine mit seiner Unterschrift versehenen Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Spirituosensteuer, sowie die Alkoholstärke der Spirituosen ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbekcheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 7. Wer sich mit dem Kauf von Spirituosen zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über die, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Ordnung an unmittelbar von auswärts bezogenen Spirituosen ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 6 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit, nebst dem Sammelhefte der Anzeigen, zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten. Aus diesem Lagerbuche müssen in gleicher Weise die ausgeführten Mengen, für welche nach § 3 dieser Ordnung die Ausfuhrvergütung in Anspruch genommen wird, zu ersehen sein.